

Vorschlag 1

Begründung.

Um ihren Zuständigkeiten (Artikel 1.1.362) neutral und kritisch gerecht zu werden, sollte die Mehrheit dieses Organs aus Personen bestehen, die nicht an der Ausarbeitung der Regeln beteiligt sind oder waren. Das kann man nicht erwarten, wenn 4 ihrer Mitglieder (die große Mehrheit) aus der Exekutive stammen. Experten können sowohl die Gremien/Personen sein, die die Reglemente vorschlagen, als auch außenstehende, unbeteiligte Sachverständige.

Der Präsident des VG belegt in der Hierarchie der FLTT den unteren Rang; er übernimmt den Posten des Sekretärs der CdSR.

Art. 1.1.361.

Die Commission des Statuts et Règlements (CdSR) setzt sich aus den folgenden Personen zusammen:

- Verbandspräsident (= Präsident der CdSR)
- ~~Generalsekretär~~
- ~~Präsident der CT~~
- ~~Präsident der GS~~
- Präsident des BR
- Präsident des VG (= Sekretär der CdSR)
- ~~Präsident der CdA (ohne Stimmrecht)~~

~~Zu Beginn jeder Saison ernennt der CD eines seiner Mitglieder zum Sekretär der CdSR. Wenn der solchermaßen genannte Sekretär angesichts der Liste im vorherigen Absatz der CdSR nicht von Amts wegen als (stimmberechtigtes) Mitglied angehört, so hat dieser Sekretär in dem Fall auch kein Stimmrecht in der CdSR.~~

Jedes Mitglied der CdSR kann sich in der CdSR, dauerhaft, zeit- oder sitzungsweise, ~~entweder von seinem reglementarischen Vertreter oder~~ von einem anderen Mitglied seiner Instanz, vertreten lassen.

Die CdSR kann sich jederzeit von Experten beraten lassen. Diese Experten haben kein Stimmrecht.

Art 1.1.362 Zusatz

~~Jeder Beschluss~~ Beschlüsse und ~~sowie jedwedes~~ Gutachten der CdSR müssen schriftlich festgelegt und begründet werden; sie müssen umgehend veröffentlicht werden.

Art 1.1.363 1.

Das Verbandssekretariat kümmert sich um die Korrespondenz der CdA; die Mitglieder der CdSR müssen ~~muss von ihrem Sekretär~~ spätestens zehn (10) fünf (5) Werktage nach Eingang eines ~~(einer) die CdSR betreffenden~~ Antrags ~~(Anfrage)~~ mit demselben ~~(derselben)~~ befasst werden. Der Sekretär der CdSR initiiert dann umgehend den Termin und den Weg der Beratung.

~~Ein Beschluss~~ Eine Beratung der CdSR wird findet normalerweise ~~soll vorzugsweise~~ in einer hierzu einberufenen Sitzung der CdSR statt getroffen werden; in besonderen begründeten Fällen ~~(z.B. in einfachen Angelegenheiten oder bei Dringlichkeit)~~ kann die CdSR können die Mitglieder der CdSR entscheiden, einen Beschluss ~~aber auch durch Referendum (per E-Mail oder per Online-Meeting)~~ unter ihren Mitgliedern herbeizuführen.

Vorschlag 2

Art. 5.34. der (aktuell veröffentlichten) Statuten.

Begründung:

Um zu verhindern, dass ein Verein, der die am Anfang der Saison bestehenden Regeln anwendet (in Kontrakten, in seiner Planung ...) ohne seine Einwilligung und eventuell zu seinem Schaden von anderen direkt Beteiligten genötigt wird, negative Folgen zu erdulden, muss Einstimmigkeit bei einer „eingeschränkten Abstimmung“ bestehen. Sonst braucht es keine Regeln mehr.

Bei Einstimmigkeit bedarf es dann keiner nachträglichen, gefährlichen Ratifizierung (was würden Luxemburger Gerichte sagen, wenn man Regeln anwendet, die von der gesetzgebenden Versammlung später als falsch eingestuft würden ?) und auch keines Hinweises, dass das, womit die betroffenen Vereine punktuell und zeitgebunden einverstanden waren, nur aktuellen Bestand hat. Referenzen zu Ausnahmebeschlüssen sollten keine aufgebaut werden.

Statuten- und Reglementsänderungen, welche auf eine gemachte Erfahrung gründen, können dann – wie alle anderen – vorgelegt werden.

Vorschlag: In grün notwendige Zusätze und in blau, was einfach überflüssig ist.

In einem ausreichend begründeten Fall (#) kann der Comité-Directeur ausnahmsweise einen Beschluss, der im Prinzip dem Kongress vorbehalten ist, durch ein Referendum oder durch eine eingeschränkte Abstimmung herbeiführen. an dem (der) alle zur Teilnahme bzw. zur Stimmabgabe aufgerufenen Verbandsmitglieder teilnehmen müssen.

Zur Teilnahme bzw. zur Stimmabgabe werden die Verbandsmitglieder wie folgt aufgerufen:

- a) hinsichtlich eines Referendums: alle Verbandsmitglieder;
- b) hinsichtlich einer eingeschränkten Abstimmung: nur jene Verbandsmitglieder, die von jener zum Beschluss gestellten Angelegenheit zu der Zeit direkt betroffen sind.

Ein eingeschränkter Beschluss kann sich immer nur auf die jeweils laufende Saison auswirken und muss einstimmig „dafür“ getroffen werden, wobei Enthaltungen als „nicht dafür“ gelten. seine Auswirkung darüber hinaus Bestand haben bzw. behalten, so muss dem nächstfolgenden Kongress explizit ein entsprechender Vorschlag unterbreitet werden.

Soll ein durch ein Referendum oder eine eingeschränkte Abstimmung herbeigeführter Beschluss dauernden Bestand haben bzw. behalten, so muss dieser Beschluss in dem Fall dem nächstfolgenden Kongress, der gemäß den Statuten für diesen Beschluss zuständig ist, zur nachträglichen Ratifizierung als normale Statuten- oder Reglementsänderung vorgelegt werden. Sollte ein Kongress einen solchen Referendums-Beschluss nicht ratifizieren, so bleiben alle bis zu diesem Kongress aufgrund dieses Beschlusses entweder abgeschlossenen oder noch laufenden Vorgänge (sportlicher oder sonstiger Natur) hiervon unberührt; ab dem Tag dieses Kongresses darf dann aber, aufgrund dieses Beschlusses, kein neuer Vorgang mehr initiiert werden.

Gegen die Durchführung eines Referendums bzw. einer eingeschränkten Abstimmung, sowie gegen jene diesem Vorgang zugrunde liegenden Ausführungsbestimmungen und Modalitäten ist aus Zeitgründen ein Protest (beim Verbandsgericht) nicht zulässig. Hiergegen kann aber Berufung (beim Berufungsrat) eingelegt werden.

(#) Die Bestimmungen betreffend die Prozedur sowie die sonstigen Modalitäten zur Durchführung eines Referendums bzw. einer eingeschränkten Abstimmung werden in einem Internen Reglement, das von der Statutenkommission ausgearbeitet wird, vom CD festgelegt.

Vorschlag 3

Art. 4.15. der aktuell veröffentlichten Statuten

Begründung: Die aktuelle Fassung des Artikels ist unausgewogen (ein Teilnehmer sollte auch Rechte behalten!) und übersieht das Risiko für den Veranstalter; unsere Regeln könnten leicht zu einem Eigentor werden.

Vorschlag: Leichte Änderungen in grün, fundamentale Streichungen in gelb, Zusätze in blau.

Mit seiner Einschreibung zu bzw. seiner Teilnahme an einer im Rahmen des FLTT-Spielbetriebs ausgerichteten bzw. durchgeführten Sport-Kompetition oder anlässlich einer sonstigen Veranstaltung der FLTT stimmt das Vereinsmitglied zu, dass im Rahmen einer solchen Kompetition oder Veranstaltung:

- a) allgemein, seine persönlichen Daten vom Veranstalter zur Durchführung der Kompetition verarbeitet werden, gemäß den im Kapitel 4.3. der Statuten sowie in den diesbezüglich maßgeblichen Reglementen festgelegten Bestimmungen;
- b) insbesondere, es in jenen der Öffentlichkeit und/oder der Presse zugänglichen Bereichen, welche direkt und ausschließlich zu dieser Kompetition oder zu dieser Veranstaltung dienen (#) keine Rechte an seinem persönlichen Bild geltend machen kann und es diese folglich integral abtritt, wenn dieses Bild

direkt mit der sportlichen Betätigung während der Kompetition oder mit der freiwilligen Teilnahme an einer sonstigen Veranstaltung der FLTT zu tun hat, so dass es sich also weder solchen Aufnahmen noch einem positiv ausgerichteten späteren Gebrauch der Bilder widersetzen kann

c) dass es verlangen kann, dass Aufnahmen, welche seine persönliche Würde verletzen oder in Mitleidenschaft ziehen, gelöscht und nicht mehr gebraucht oder erwähnt werden.

jedoch in diesem Rahmen in den vorerwähnten Bereichen produzierte Foto- und/oder Filmmaterial mit seinem Bild, unbegrenzt frei und ohne irgendwelche Entschädigungsansprüche seinerseits, veröffentlicht werden darf (z.B. im Fernsehen, in Videos oder in elektronischen, gedruckten oder sonstigen Medien jeglicher Art), dies jedoch unbeschadet seines Rechts, die Veröffentlichung von Fotos oder Videos, die seine persönliche Würde verletzen oder in Mitleidenschaft ziehen, zu unterbinden bzw. zu untersagen.

(#) d.h. ausgenommen all jene Räumlichkeiten, die nicht direkt und ausschließlich für die Kompetition oder die Veranstaltung dienen, wie u.a. Umkleide Räume, Sanitäranlagen, Getränkeauschänke, usw

Der durchführende Veranstalter übernimmt die Verantwortung ausschließlich für von ihm speziell genehmigte oder bestellte Aufnahmen.

Er trägt keine Verantwortung für Aufnahmen, die

- von Privatpersonen getätigt und verbreitet werden
- außerhalb der eigentlichen Spielzone oder dem Veranstaltungsraum getätigt werden.

Hier gelten ausschließlich die gesetzlichen Vorschriften.

Die Ausschreibungen oder Informationen zu den Kompetitionen müssen entsprechende Hinweise enthalten.

Vorschlag 4

Artikel 1.1.107 der Reglemente

Begründung: Eine Veröffentlichung lange nach dem Kongress erlaubt es den Teilnehmern nicht mehr sich zu erinnern und zum Entwurf Stellung zu beziehen.

Der Entwurf des Kongressberichtes soll innerhalb einer Frist von zwei (2) vier (4) Monaten ... veröffentlicht werden

Vorschlag 5

Artikel 5.23 der FLTT Statuten

Begründung: Da das Datum des seit einigen Jahren eingeführten „Statuten- und Reglementekongresses“ oft sehr spät beschlossen wird, haben die Vereine kaum eine Möglichkeit, einen Vorschlag fristgemäß vorzulegen. Es hat sich auch eingebürgert, dass Statutenänderungen nicht während des Jahreskongresses behandelt werden, aber während eines (in den Statuten nicht existierenden) Statutenkongresses, was ja eigentlich nicht richtig ist. Ob man nicht eine verbindliche Frist für die Bekanntgabe des Kongressesdatums festlegen müsste, die es auch den Vereinen erlaubt, Vorschläge vorzubereiten?

(Abschnitt 2) ... am letzten Tag des dritten Monats 60 Tage vor dem nächsten planmäßigen Jahreskongress oder dem Statuten-Kongress ? eingereicht worden sind, ...

(Abschnitt 3) ... am letzten Tag des dritten Monats 45 Tage vor dem nächsten planmäßigen Reglemente-Kongress eingereicht worden sind, ...